

Tit. B.I.4.3.1 RdSchr. 04r

Gemeinsames Rundschreiben betr. Drittes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt; hier: Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung der Leistungsbezieher nach dem SGB III ab 1.1.2005

Tit. B.I.4 – Ausübung der Krankenkassenwahl, Bindungswirkung und Zeitpunkt des Krankenkassenwechsels -> Tit. B.I.4.3 – Krankenkassenwahl

Titel: Gemeinsames Rundschreiben betr. Drittes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt; hier: Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung der Leistungsbezieher nach dem SGB III ab 1.1.2005

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 04r

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Tit. B.I.4.3.1 RdSchr. 04r – Ausübung der Krankenkassenwahl durch den Leistungsbezieher

(1) Nach § 175 Abs. 1 SGB V ist das Krankenkassenwahlrecht vom Leistungsbezieher selbst gegenüber der von ihm gewählten Krankenkasse zu erklären. Diese darf die Mitgliedschaft nicht ablehnen.

(2) Das Wahlrecht kann bis zum Zeitpunkt der Rechtswirksamkeit der Kündigung ausgeübt werden. Hierdurch ist in den Fällen des § 175 Abs. 4 Satz 2 SGB V noch bis zum Ende der Kündigungsfrist eine "Korrektur" der Wahl oder des Aufnahmeantrages möglich. Ein Widerruf der Kündigung oder Krankenkassenwahl nach diesem Zeitpunkt ist ausgeschlossen.